

**1.Satzung**  
**vom 16.03.2023**  
**zur Änderung der**  
**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürten sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag**  
**vom 15.12.2016**

Der Rat der Gemeinde Kürten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Regelstundensatz wird auf 50,00 € je Stunde festgelegt.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 16.03.2023

Willi Heider  
Bürgermeister